

RS OGH 1993/2/24 9ObA4/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.1993

Norm

AngG §37 Abs2

Rechtssatz

Wurde im Dienstvertrag eine Konkurrenzklause vereinbart, und verpflichtete sich der Arbeitgeber bereits im Dienstvertrag an den Arbeitnehmer für die Dauer des Konkurrenzverbotes jährlich eine Entschädigung in der Höhe der Hälfte der zuletzt gewährten jährlichen Festbezüge zu bezahlen, wird diese Konkurrenzklause bei einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses wirksam, da durch diese Art der Beendigung die Konkurrenzklause auch ohne Erklärung des Arbeitgebers im Sinne des § 37 Abs 2 AngG aufrecht bleibt. Es ist daher der Disposition der Parteien anheimgestellt, in den nicht von § 37 AngG geregelten Fällen eine (freiwillige und zusätzliche) niedrigere Karenzentschädigungen zu vereinbaren.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 4/93

Entscheidungstext OGH 24.02.1993 9 ObA 4/93

Veröff: SZ 66/22

Schlagworte

SW: Angestellte, Ende, Arbeitsverhältnis, Ersatz, Beschränkung, Erwerbstätigkeit, Vereinbarung, Konkurrenzverbot, Wettbewerbsverbot, Vertrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0029909

Dokumentnummer

JJR_19930224_OGH0002_009OBA00004_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>